

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Maßnahmen zur Befriedung oder Verhinderung von Biberkonflikten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Möglichkeiten es zur Befriedung oder zur Verhinderung von Biberkonflikten in Baden-Württemberg für Landwirte, Eigentümer oder Kommunen gibt;
2. in welcher Höhe in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen zur Befriedung oder Verhinderung von Biberkonflikten gefördert wurden (bitte auch unter Darstellung der Anzahl der gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge sowie differenziert nach Antragsteller und differenziert nach Jahren);
3. welche Kosten in den vergangenen fünf Jahren nach der Umsiedlung eines Bibers für die Renaturierung bzw. die Behebung der durch den Biber auf diesem Gelände verursachten Schäden entstanden sind (bitte differenziert nach Jahren und nach Städten und Gemeinden);
4. in wie vielen Fällen das Land in den vergangenen fünf Jahren Grundstücke von Privatpersonen zugunsten von Maßnahmen des Naturschutzes erworben hat, die dem Biber als Lebensraum dienen oder dahingehend entwickelt werden können (bitte differenziert nach Jahren und den Kosten für den jeweiligen Erwerb sowie nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke);

5. in welcher Höhe sie in den vergangenen fünf Jahren die naturnahe Entwicklung eines Gewässers sowie den dazu notwendigen Grunderwerb nach Nummer 12.5 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2015) bei Grundstücken gefördert hat, bei denen der Biber eine natürliche Entwicklung eingeleitet hat und dieser Zustand belassen und dem weiteren natürlichen Entwicklungsprozess Raum gegeben werden soll sowie ggf. ergänzende Maßnahmen vorgesehen sind (bitte differenziert nach Jahren und den Kosten für den jeweiligen Erwerb sowie nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke);
6. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren eine Überführung von Grundstücken zum Biber-Management in das Eigentum der öffentlichen Hand über einen freiwilligen Landtausch (§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) erfolgte (bitte differenziert nach Art der Grundstücksbesitzer, nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke und nach Jahren);
7. in welcher Höhe und in wie vielen Fällen sie in den vergangenen fünf Jahren Eigentümer entschädigt hat, auf deren Grundstücken es durch Biberbauten zu Uferabbrüchen oder dauerhaften Überflutungen gekommen ist (§ 10 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg [WG]) (bitte differenziert nach Jahren);
8. in wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg ehrenamtliche Biberberater der unteren Naturschutzbehörden in den vergangenen fünf Jahren Kommunen, Landwirte und sonstige Betroffene über vorbeugende und schadensminimierende Maßnahmen beraten sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Biber-Managements mitgewirkt haben (bitte differenziert nach Jahren und unter Angabe der hierfür angefallenen Kosten);
9. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren die Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien sowie die Regierungspräsidien selbst eingeschaltet wurden und mit welchem Erfolg (bitte differenziert nach Jahren und unter Angabe der hierfür angefallenen Kosten);
10. in wie vielen Fällen es in den vergangenen fünf Jahren zu einer wasserrechtlichen Gestattung zur Beseitigung eines Biberdamms von Menschenhand kam (bitte differenziert nach Jahren);
11. inwiefern sie die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung bei Biberschäden, zur Befriedung oder zur Verhinderung von Biberkonflikten für Landwirte, Eigentümer oder Kommunen als ausreichend betrachtet, um den Herausforderungen durch die rasant steigende Biberpopulation und der damit verbundenen zunehmenden Anzahl von Biberkonflikten gerecht zu werden.

10.6.2022

Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern, Weinmann, Birnstock, Bonath,
Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, welche Möglichkeiten es zur Befriedung oder zur Verhinderung von Biberkonflikten in Baden-Württemberg gibt und wie sich die Kosten und Fördermöglichkeiten dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund einer steigenden Biberpopulation in den vergangenen Jahren entwickelt haben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 Nr. 0141.5-15/22/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Möglichkeiten es zur Befriedung oder zur Verhinderung von Biberkonflikten in Baden-Württemberg für Landwirte, Eigentümer oder Kommunen gibt;

Das Land setzt auf Präventionsmaßnahmen, damit eine Biberaktivität nicht zu Konflikten führt. Beispiele hierfür sind die Gewässerrandstreifen sowie der Flächentausch bzw. Flächenkauf. Kommt es dann doch zu einer Biberaktivität mit Handlungsbedarf, so hat sich in Baden-Württemberg das seit 2004 bestehende Bibermanagement auf drei Ebenen (höhere Naturschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und ehrenamtliche Beratung) bewährt. Mit dem Netzwerk von ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberatern kann ein Großteil der lokalen Konflikte auf dieser Ebene gelöst werden.

Landwirtinnen und Landwirte, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Kommunen können sich bei drohenden oder bereits eingetretenen Konflikten mit Bibern an die örtlichen ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberater oder an die unteren Naturschutzbehörden wenden. Zur Lösung von bestehenden Biberkonflikten stehen eine Vielzahl auch technischer Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise der Einbau von Drainagerohren in Biberdämme zur Wasserstandsregulation, das Aufstellen von Drahtrosen zum Schutz von Gehölzen vor Biberbiss sowie der Einbau von Biberschutzmatten in Uferböschungen zum Schutz vor Unterminierung. Die Wahl der geeigneten Maßnahme hängt jeweils vom Einzelfall ab.

2. in welcher Höhe in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen zur Befriedung oder Verhinderung von Biberkonflikten gefördert wurden (bitte auch unter Darstellung der Anzahl der gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge sowie differenziert nach Antragsteller und differenziert nach Jahren);

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Zusammenhang mit dem Biber über die Landschaftspflegerichtlinie rund 1,5 Mio. Euro ausgegeben, wobei die Materialkosten zur Verhinderung und Befriedung von Konflikten rund 517 000 Euro betragen (siehe Tabelle 1). Der Großteil der in Tabelle 1 gelisteten Ausgaben erfolgt im Rahmen von Aufträgen durch die Naturschutzverwaltung. Nur ein geringer Anteil wird über Anträge finanziert (Tabelle 2). Der Landesregierung liegen keine auswertbaren Daten über abgelehnte Anträge vor.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: Übersicht der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Biber durch das Förderinstrument Landschaftspflegerichtlinie (LPR) in den Jahren 2017 bis 2021

Jahr	Materialkosten	Bibermanagement
2017	62.752 €	166.187 €
2018	110.770 €	251.489 €
2019	79.381 €	295.444 €
2020	102.041 €	135.747 €
2021	162.128 €	106.714 €
Summe	517.072 €	955.581 €

Tabelle 2: Übersicht der Ausgaben in Form von Anträgen im Zusammenhang mit dem Biber durch das Förderinstrument Landschaftspflegerichtlinie (LPR) in den Jahren 2017 bis 2021

Jahr	Maßnahmen		Bibermanagement	
	Anzahl		Anzahl	
2017	7	1.704 €	6	3.487 €
2018	8	18.580 €	5	4.880 €
2019	1	45.161 €	7	7.019 €
2020	2	3.353 €	7	7.475 €
2021	8	12.876 €	8	9.542 €
Summe	26	81.674 €	34	32.403 €

3. welche Kosten in den vergangenen fünf Jahren nach der Umsiedlung eines Bibers für die Renaturierung bzw. die Behebung der durch den Biber auf diesem Gelände verursachten Schäden entstanden sind (bitte differenziert nach Jahren und nach Städten und Gemeinden);

Grundsätzlich werden in Baden-Württemberg durch den Biber verursachte Schäden vonseiten des Landes nicht ausgeglichen. Demnach sind für das Land keine Kosten für die Renaturierung bzw. die Behebung der durch den Biber verursachten Schäden im Bereich von Gewässerabschnitten, aus denen der Biber umgesiedelt wurde, entstanden.

In den letzten fünf Jahren wurden in den Regierungsbezirken Tübingen, Freiburg und Stuttgart keine Biber umgesiedelt. In Karlsruhe wurden zwei Biber umgesiedelt (2019, 2020).

4. in wie vielen Fällen das Land in den vergangenen fünf Jahren Grundstücke von Privatpersonen zugunsten von Maßnahmen des Naturschutzes erworben hat, die dem Biber als Lebensraum dienen oder dahingehend entwickelt werden können (bitte differenziert nach Jahren und den Kosten für den jeweiligen Erwerb sowie nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke);

In den vergangenen fünf Jahren wurden von Privatpersonen insgesamt 24 Grundstücke (mit rund 139 000 m² Fläche) erworben, bei denen eine Biberaktivität vorhanden war.

Tabelle 3: Übersicht von naturschutzfachlichem Grundstückserwerb aufgrund von Biberaktivitäten. (Stand: 1. Juli 2022)

Jahr	Kosten/Euro	Größe/m ²	Gemeinde/Stadt
2017	28.400	16.018	Unlingen
2018	19.985	22.019	Lenzkirch
	3.917	5.596	Bad Mergentheim
	41.191	14.711	Kreßberg
2019	7.346	6.157	Tengen
	74.000	22.526	Rot am See
	3.700	6.103	Erlenmoos
	12.691	3.020	Ellenberg
	6.511	8.729	Wittighausen
2020	16.000	6.158	Wittighausen
	11.271	3.447	Wört
2021	14.156	19.434	Horb a. N.
2022	13.432	4.903	Wittighausen
Gesamt	252.600	138.821	

5. in welcher Höhe sie in den vergangenen fünf Jahren die naturnahe Entwicklung eines Gewässers sowie den dazu notwendigen Grunderwerb nach Nummer 12.5 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2015) bei Grundstücken gefördert hat, bei denen der Biber eine natürliche Entwicklung eingeleitet hat und dieser Zustand belassen und dem weiteren natürlichen Entwicklungsprozess Raum gegeben werden soll sowie ggf. ergänzende Maßnahmen vorgesehen sind (bitte differenziert nach Jahren und den Kosten für den jeweiligen Erwerb sowie nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke);

Bei Vorhaben der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zur naturnahen Entwicklung einschließlich des hierfür erforderlichen Grunderwerbs wird nicht statistisch erfasst, welche naturnahe Entwicklungen durch den Biber eingeleitet werden oder wurden. An Gewässerstrecken, an denen der Biber eigenständig naturnahe Entwicklungen eingeleitet hat und dieser Zustand belassen wird, muss durch die unterhaltspflichtige Kommune keine Förderung mehr in Anspruch genommen werden.

6. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren eine Überführung von Grundstücken zum Biber-Management in das Eigentum der öffentlichen Hand über einen freiwilligen Landtausch (§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) erfolgte (bitte differenziert nach Art der Grundstücksbesitzer, nach Lage und Größe der jeweiligen Grundstücke und nach Jahren);

Die unteren Flurneuordnungsbehörden in Baden-Württemberg konnten in den vergangenen fünf Jahren in vier freiwilligen Landtauschen zur Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Bibern und der Landwirtschaft beitragen (siehe Tabelle 4). Die angeforderten Daten liegen nicht vollumfänglich in der gewünschten Detailtiefe vor. Zudem konnten in mehreren Flurneuordnungsverfahren Biberkonflikte reduziert bzw. gelöst werden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 4: Freiwilliger Nutzungstausch zur Lösung von Biberkonflikten 2017 bis 2021

Tauschjahr	Landkreis des Grundstückes	Flächenumfang
2017	Biberach	ca. 1,5 ha*
2019	Hohenlohekreis	491 m ²
2020	Biberach	ca. 5 ha*
	Main-Tauber-Kreis	ca. 1,5 ha

* Die Zahl wurde geschätzt, da die genaue Fläche nicht bekannt ist.

Tabelle 5: Flurneuerungsverfahren (FNO) zur Reduzierung und Lösung von Biberkonflikten, 2017 bis 2021

Grund der FNO	Landkreis des Grundstückes	Verfahrensfläche
Biberkonflikt	Main-Tauber-Kreis	ca. 58 ha
	Konstanz	ca. 109 ha
	Zollernalbkreis	ca. 34 ha
	Biberach	ca. 63 ha
Anderer	Schwäbisch Hall	ca. 710 ha
	Rottweil	ca. 1.455 ha
	Konstanz	ca. 150 ha
	Biberach	ca. 115 ha
	Biberach	ca. 116 ha
	Alb-Donau-Kreis	ca. 374 ha

7. in welcher Höhe und in wie vielen Fällen sie in den vergangenen fünf Jahren Eigentümer entschädigt hat, auf deren Grundstücken es durch Biberbauten zu Uferabbrüchen oder dauerhaften Überflutungen gekommen ist (§ 10 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg [WG]) (bitte differenziert nach Jahren);

In der Regel wird bei Uferabbrüchen, auch ohne den Einfluss des Bibers, das Instrument der naturnahen Ufersicherung mit ingenieurbiologischen Sicherungsmaßnahmen angewandt oder es wird im Rahmen der Gewässerentwicklungsplanung eine Extensivierung der Fläche angestrebt. Zu Uferabbrüchen kommt es vor allem im Außenbereich. Da im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten ist, müssen nur bei größeren Uferabbrüchen durch den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen ergriffen werden. Eine Entschädigung von Eigentümerinnen und Eigentümern, auf deren Grundstücken es unter anderem durch Biberbauten zu Uferabbrüchen kommt, wird nicht statistisch erfasst.

8. in wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg ehrenamtliche Biberberater der unteren Naturschutzbehörden in den vergangenen fünf Jahren Kommunen, Landwirte und sonstige Betroffene über vorbeugende und schadensminimierende Maßnahmen beraten sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Biber-Managements mitgewirkt haben (bitte differenziert nach Jahren und unter Angabe der hierfür angefallenen Kosten);

Grundsätzlich erfolgt keine systematische Dokumentation jener Biberkonflikte, die durch ehrenamtliche Biberberaterinnen und Biberberater vor Ort gelöst bzw. verhindert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der obigen Fragestellung nicht möglich.

9. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren die Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien sowie die Regierungspräsidien selbst eingeschaltet wurden und mit welchem Erfolg (bitte differenziert nach Jahren und unter Angabe der hierfür angefallenen Kosten);

Grundsätzlich ist die Lösung von Biberkonflikten nicht immer mit der Umsetzung einer einzelnen Maßnahme abgeschlossen, sondern erfordert deren regelmäßige Durchführung. Der Erfolg von Maßnahmen zur Lösung von Biberkonflikten hängt somit stark von denjenigen ab, die entsprechende Konfliktlösungsmaßnahmen umsetzen. Dazu zählen z. B. Gemeinden bzw. deren Bauhöfe.

Anfallende Kosten werden nicht systematisch erhoben.

Tabelle 6: Fälle von Biberkonflikten, bei denen die Biberbeauftragten bzw. das Regierungspräsidium involviert waren

Regierungspräsidium	2017	2018	2019	2020	2021
Tübingen	100	90	140	160	170
Stuttgart	k. A.	5	19	79	86
Karlsruhe	k. A.	12	17	20	21
Freiburg	500*	500*	500*	500*	500*

* Im Regierungspräsidium Freiburg ist in vielen Fällen die höhere Naturschutzbehörde bei Konflikten direkt involviert. Eine genaue Angabe der bearbeiteten Fälle ist allerdings nicht möglich.

10. in wie vielen Fällen es in den vergangenen fünf Jahren zu einer wasserrechtlichen Gestattung zur Beseitigung eines Biberdamms von Menschenhand kam (bitte differenziert nach Jahren);

Wenn es durch Dammbauaktivitäten des Bibers zur Überschwemmung von Flächen kommt, können verschiedene technische Maßnahmen zur Regulation des Wasserstandes oberhalb des Biberdamms zum Einsatz kommen. Dazu zählen unter anderem das Regulieren des Biberdamms sowie der Einbau von Drainage-rohren in den Biberdamm. Diese Maßnahmen dürfen nur nach Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde/dem oder der Biberbeauftragten umgesetzt werden. Dazu ist ggf. eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig, aber keine wasserrechtliche Gestattung.

11. inwiefern sie die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung bei Biberschäden, zur Befriedung oder zur Verhinderung von Biberkonflikten für Landwirte, Eigentümer oder Kommunen als ausreichend betrachtet, um den Herausforderungen durch die rasant steigende Biberpopulation und der damit verbundenen zunehmenden Anzahl von Biberkonflikten gerecht zu werden.

Um Konflikte zwischen Mensch und Biber zu verhindern bzw. entstandene Konflikte zu lösen, wurde 2004 in Baden-Württemberg das Bibermanagement eingeführt. Seither wird der überwiegende Teil der Konfliktfälle schnell gelöst. Auch komplexe Fälle können mittels Bibermanagement gelöst werden.

Zu Beginn dieses Jahres ist das Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild gestartet. Ziel ist es, das Bibermanagement um die letale Entnahme in seltenen alternativlosen Fällen als Ultima Ratio zu erweitern. Zudem strebt das Land mit der aktuellen Erarbeitung des Biberleitfadens eine landesweite Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns an, um eine schnelle Lösung auch in Regionen mit beginnender Zunahme der Biberpopulation zu gewährleisten.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft